

## **Auskunftsanspruch des Versicherten zur Kostenübernahme**

**Aktuelle Information der Kanzlei Dr. Halbe RECHTSANWÄLTE, Justiziar des Deutschen Zahnärzte Verbandes e.V. (DZV)**

Der **Bundestag** hat am 31.01.2013 einen zusätzlichen Absatz 8 zu § 192 **Versicherungsvertragsgesetz (VVG)** verabschiedet. Ab Inkrafttreten der Neuregelung haben privat Krankenversicherte und gesetzlich Krankenversicherte mit Zusatzversicherung folgenden Auskunftsanspruch gegenüber ihrem Versicherer:

Der Versicherungsnehmer kann vor Beginn einer Heilbehandlung, deren Kosten voraussichtlich 2.000 Euro überschreiten werden, in Textform vom Versicherer Auskunft über den Umfang des Versicherungsschutzes für die beabsichtigte Heilbehandlung verlangen. Ist die Durchführung der Heilbehandlung dringlich, hat der Versicherer eine mit Gründen versehene Auskunft unverzüglich, spätestens nach zwei Wochen, zu erteilen, ansonsten nach vier Wochen; auf einen vom Versicherungsnehmer vorgelegten Kostenvoranschlag und andere Unterlagen ist dabei einzugehen. Die Frist beginnt mit Eingang des Auskunftsverlangens beim Versicherer. Ist die Auskunft innerhalb der Frist nicht erteilt, wird bis zum Beweis des Gegenteils durch den Versicherer vermutet, dass die beabsichtigte medizinische Heilbehandlung notwendig ist.

Damit wird der von der Rechtsprechung entwickelte Anspruch auf Erteilung einer Verbindlichen Erklärung zur Kostenübernahme (vgl. BGH Urt. v. 08.02.2006, Az.: IV ZR 131/05 und Urt. v. 22.10.1987, Az.: IV ZR 213/91) gesetzlich geregelt. Neu ist die Vermutung der medizinischen Notwendigkeit bei verspäteter Auskunft. Grundsätzlich hat der Versicherungsnehmer die medizinische Notwendigkeit zu beweisen, wenn er Versicherungsschutz beansprucht. Überschreitet der Versicherer die Fristen der neuen Regelung, kippt die Beweislast und im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung muss der Versicherer das Fehlen der medizinischen Notwendigkeit beweisen. Lässt sich der Beweis nicht führen, bleibt es bei der Leistungspflicht des Versicherers. Die Neuregelung tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

*Quelle: Information der Kanzlei Dr. Halbe RECHTSANWÄLTE vom 4. Februar 2013, Justiziar des Deutschen Zahnärzte Verbandes e.V. (DZV) und Kooperationspartner von adp-medien*

**Nachdruck mit freundlicher Genehmigung von:**

**Dr. Dirk Erdmann - adp®-medien, agentur & verlag**

**Telefon: 0172-5959231 Fax: 02129-567931**

**Mail 1: [redaktion@adp-medien.de](mailto:redaktion@adp-medien.de) Mail 2: [adp-medien@gmx.de](mailto:adp-medien@gmx.de)**

**web: [www.adp-medien.de](http://www.adp-medien.de)**

**Friedhofstr. 65**

**42781 Haan/Rheinland**